Deutscher Alpenverein
Sektion Ravensburg

Bestimmungen Ausrüstungsmaterial

Gegenstand der Ausleihordnung:
Die Ausleihordnung regelt den Verleih von Ausrüstungsgegenständen der Sektion Ravensburg (Leistungsgeber) an ihre Mitglieder (Leistungsnehmer). Der Leistungsgeber wird durch das in der Ausleihstelle tätige Personal vertreten.

Präambel:
Das Ausrüstungsmaterial wird vom Ausbildungsetat für Ausbildungskurse sowie für Jugend-, Familien- und Gruppenausfahrten erworben und steht somit primär für die Ausbildung und den Jugend-, Familien- und Gruppenbereich zur Verfügung. Das Ausrüstungsmaterial steht nur in begrenzter Anzahl zur Verfügung. Es ist keine Reservierung möglich und es besteht daher kein Anspruch auf das Vorhandensein zum gewünschten Zeitpunkt. Das Bergsteigen und Klettern birgt ein hohes Gefahrenpotential. Klettern und Bergsteigen geschieht auf eigenes Risiko. Eine Haftung für Unfälle oder Schäden jeglicher Art werden seitens der Sektion Ravensburg abgelehnt. Insbesondere übernimmt die DAV Sektion Ravensburg keine Haftung für Unfälle durch schadhaftes Material oder unsachgemäße Benutzung des Materials. Die Benutzung des ausgeliehenen Materials erfolgt auf eigene Verantwortung und eigenes Risiko.

1) Überlassung/Allgemeine Bedingungen

- Der Leistungsgeber stellt dem Leistungsnehmer Ausrüstungsgegenstände leihweise zur Verfügung.
- An den Ausrüstungsgegenständen dürfen keine irreversiblen Veränderungen vorgenommen werden.
- Die Ausrüstungsgegenstände dürfen weder vermietet oder verkauft, noch zur Nutzung an unberechtigte Dritte weitergegeben werden.
- Die Materialausgabe und Rückgabe erfolgt zu den Öffnungszeiten der Geschäftsstelle.
- Das Material darf nur von autorisierten Personen (Geschäftsstellenmitarbeiter, Materialwart oder vereinbarte Vertretung) ausgegeben und angenommen werden.
- Das Material wird nur an Mitglieder der Sektion Ravensburg ausgeliehen. Bei der Materialausgabe ist ein gültiger Mitgliedsausweis vorzulegen.
- Material, das sich in Packbeutel befindet, muss einschließlich des zugehörigen Original-Packbeutels zurückgegeben werden.
- Das ausgeliehene Material darf innerhalb von Gruppen bei der Rückgabe nicht vertauscht werden.

2) Vorrang und Anmeldung

Bei zeitgleichem Ausleihwunsch gilt folgende Rangfolge:

a) Ausbildungskurse der Sektion
b) Jugend- und Familiengruppenausfahrten der Sektion
c) Ausfahrten (Teilnehmer und Tourenleiter) der Sektion
d) Private Nutzung der Sektionsmitglieder
e) Andere

- Ein Ausleihwunsch im Rahmen von a) und b) kann bei der Geschäftsstelle angemeldet werden. Eine Anmeldung ist keine Reservierung. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die gewünschte Ausrüstung zum gewünschten Zeitpunkt erhältlich ist. Der Zeitpunkt der Anmeldung hat keinen Einfluss auf die Rangfolge. Es gilt immer die obige Reihenfolge. Ein Anspruch besteht nicht.

- Ein Ausleihwunsch im Rahmen von c) bis e) kann nicht angemeldet werden.

3) Ausleihdauer

- Die Leihzeit beginnt mit der Ausgabe des Ausrüstungsgegenstandes an den Leistungsnehmer und endet mit der Rückgabe des Ausrüstungsgegenstandes an den Leistungsgeber. Die Leihzeit ist bei Abschluss des Leihvertrages festzulegen.
- Die Ausleihdauer zu den unter 5) genannten Gebühren beträgt ein Wochenende.
- Bei Ausbildungskursen oder Sektionsausfahrten, die über diesen Wochenendrhythmus hinausgehen, muss die Rückgabe spätestens in der ersten Woche nach der Sektionsveranstaltung erfolgen und die Ausleihe frühestens am ersten möglichen Termin (Öffnungszeit) vor der Sektionsveranstaltung.
- Ist die Geschäftsstelle am ersten möglichen Rückgabetag oder den darauffolgenden Tagen aufgrund von Urlaub, Feiertagen oder Krankheit geschlossen, so gilt der erste auf die Schließung folgende Werktag an dem die Geschäftsstelle geöffnet ist. Etwaige Ausleihgebühren erhöhen sich dadurch nicht.
- Die Verlängerung um weitere Wochenenden ist möglich. Die Sektion ist jedoch berechtigt, die Rückgabe im Vorhinein festzusetzen oder zu verlangen, sofern etwaige Veranstaltungen gemäß 2 a) und b) in den Verlängerungszeitraum fallen.

4) Besondere Bestimmungen für Seile, Zelte, Klettersteigsets und LVS-Geräte

- Seilmaterial und Crashpads können nicht privat, sondern nur im Rahmen einer Sektionsausfahrt und nur von den jeweiligen Tourenleitern für die Gruppe ausgeliehen werden.
- Zu jedem Seil gehört eine Seilkarte, die beim Verleih an den Tourenleiter ausgegeben wird. Der Tourenleiter hat die Seilkarte nach der Veranstaltung gewissenhaft auszufüllen und nach der Veranstaltung, zusammen mit dem Seil, zurück zu geben.
- Die Seile sind bei Rückgabe ordnungsgemäß aufzunehmen.
- Zelte stehen ausschließlich der Jugendgruppe zur Verfügung.

- Klettersteigsets dürfen nur von erwachsenen Personen ab einem Gewicht von 50 Kilogramm benutzt werden. Bei Kindern und leichten Personen empfehlen wir die Nachsicherung mittels Seil und HMS oder einem geeigneten Sicherungsgerät. Mit der Annahme von Klettersteigsets anerkennt der Nutzer diese Vorgabe. Eine anderweitige Nutzung erfolgt auf eigenes Risiko.
- LVS-Geräte (Lawinenverschüttetensuchgeräte) werden ohne Batterien verliehen. Die Batterien sind vom Nutzer selbst einzulegen und vor der Rückgabe aus dem Gerät zu entfernen. Mit der Annahme von LVS-Geräten anerkennt der Nutzer die Vorgabe, dass die Geräte nur mit eingesetzten und vollen Batterien (keine Akkus) ordnungsgemäß funktionieren. Die Prüfung dieser Vorgabe muss vor der Tour (zuhause) erfolgen. Die Verantwortung trägt der Nutzer selbst.

5) Leihgebühren

- Die Leihgebühren für die jeweiligen Ausrüstungsgegenstände bestimmen sich nach der in der Leihstelle ausliegende Gebührentabelle (Anhang).
- Die Leihgebühr ist für die vereinbarte Leihzeit entweder im Voraus bar zu entrichten oder wird per SEPA-Lastschrift vom hinterlegten Konto eingezogen.
- Sollte die Rückgabe des Ausrüstungsgegenstandes nicht innerhalb der vereinbarten Leihzeit erfolgen, ist der Leistungsnehmer verpflichtet, auch für diesen Zeitraum die entsprechende Leihgebühr zu entrichten.
- Die Ausleihgebühren verstehen sich immer über den Zeitraum eines Wochenendes.
- Die Ausleihgebühren erhöhen sich jeweils um eine weitere Wochenendgebühr, sofern der Wochenendrhythmus überschritten wird.
- Jugendliche, die im Rahmen einer Jugendleiteraus- oder Fortbildung für den DAV Ravensburg Ausrüstungsmaterial ausleihen oder Tourenleiter, die im Rahmen einer Veranstaltung für den DAV Ausrüstungsmaterial ausleihen, sind von den Gebühren befreit.
- Teilnehmer von Sektionsausfahrten und -Kursen sind von den Gebühren nicht befreit.

6) Umfang der Leistung des Leistungsgebers

Die Leistungspflicht des Leistungsgebers beschränkt sich auf die Gebrauchsüberlassung der jeweils vereinbarten Ausrüstungsgegenstände zum bestimmungsgemäßen Gebrauch. Eine Anleitung und/oder Ausbildung zum Gebrauch/Verwendung der zu verleihenden Ausrüstungsgegenstände wird nicht geleistet. Der Leistungsnehmer versichert dementsprechend bei Abschluss des Leihvertrages, dass er mit dem bestimmungsgemäßen Gebrauch des jeweiligen Ausrüstungsgegenstandes vertraut ist bzw. die erforderlichen Kenntnisse noch erlangt (z. B. durch Ausbildungskurse des Leistungsgebers oder anderer Sektionen des DAV).

7) Pflicht zur Prüfung der Ausrüstungsgegenstände

Der Leistungsgeber ist verpflichtet, nur geeignete und in brauchbarem Zustand befindliche Ausrüstungsgegenstände zu verleihen, kann aber dennoch nicht ausschließen, dass von einem verliehenen Ausrüstungsgegenstand auch bei bestimmungsgemäßen Gebrauch durch den Leistungsnehmer Gefahren für dessen Leib, Leben und/oder Sachen Dritter ausgehen. Der Leistungsnehmer ist daher verpflichtet, die entliehenen Ausrüstungsgegenstände einer geeigneten Prüfung zu unterziehen (z. B. Sicht- u. Funktionsprüfung) und ggf. die Verwendung des Ausrüstungsgegenstandes unterlassen, wenn Zweifel an der Möglichkeit des bestimmungsgemäßen Gebrauchs bestehen. Der Leistungsnehmer ist in diesem Zusammenhang verpflichtet, den Leistungsgeber hierüber spätestens bei Rückgabe der Sache in Kenntnis zu setzen.

8) Pflichten des Leistungsnehmers

- Der Leistungsnehmer ist verpflichtet, die Ausrüstungsgegenstände in ordnungsgemäßem und gereinigtem Zustand zurückzugeben.
- Sollte es während der Leihzeit zu Mängeln/Beschädigungen des jeweiligen Ausrüstungsgegenstandes kommen, haftet der Leistungsnehmer für die fachgerechte Behebung dieses Mangels bzw. eine erforderliche Ersatzbeschaffung, soweit er den Mangel/die Beschädigung zu vertreten hat.
- Veränderungen oder Verschlechterungen des Ausrüstungsgegenstandes, die durch den bestimmungsgemäßen Gebrauch herbeigeführt werden, hat der Leistungsnehmer nicht zu vertreten.
- Bei Verlust oder Nichtrückgabe aus sonstigen Gründen haftet der Leistungsnehmer in Höhe des Kaufpreises für die Neubeschaffung.
- Jegliche Beschädigungen und Auffälligkeiten sind den Geschäftsstellenmitarbeitern oder dem Materialwart unverzüglich zu melden.

Diese Ausleihordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Alle vorherigen Ausleihordnungen, welche im Programmheft der Sektion Ravensburg oder durch Aushang bekannt gemacht wurden, verlieren mit Inkrafttreten dieser Ordnung ihre Gültigkeit. Soweit nach Inkrafttreten dieser Ausleihordnung noch eine Rückgabe von Ausrüstungsgegenständen erfolgt, die nach Maßgabe der vorherigen Ausleihordnung verliehen wurden, behält die vorherige Ausleihordnung weiterhin ihre Gültigkeit.